

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:

Staatsrecht I und II

(Frühjahrssemester 2008)

Examinator/in: Prof. Dr. Martina Caroni
Zeitpunkt der Prüfung: 17. Juni 2008
Ort der Prüfung:
Matrikel-Nr.:
Maturitätssprache:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst 17 Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen 71 ½ Punkte und 2 Zusatzpunkte erreichbar.
3. Als **Hilfsmittel** sind **BV, ParlG, BPR und BGG** zugelassen. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu begründen und soweit möglich mit Rechtsnormen zu belegen. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen, und lassen Sie beide Ränder für die Korrektur frei; falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie bei der Aufsicht Notizpapier verlangen. Sie müssen dabei deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
Bitte schreiben Sie generell **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter.
7. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsdauerverlängerung).
Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der **Matrikel-Nr.** versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag und geben diesen mit der **Matrikel-Nr.** versehen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab.
Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reißen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr.
8. Bei der Prüfungsaufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen sowie Notizpapier verlangt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Allgemeine Staatslehre

a. Welchem Staatsphilosophen können Sie folgende Aussage zuschreiben? Welche Aufgaben und welchen Zweck hat der Staat für diesen Staatsphilosophen?

«Die Absicht und Ursache, weshalb die Menschen bei all ihrem natürlichen Hang zur Freiheit und Herrschaft sich dennoch entschliessen konnten, sich gewissen Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft trifft, zu unterwerfen, lag in dem Verlangen, sich selbst zu erhalten und ein bequemerer Leben zu führen; oder mit anderen Worten, aus dem elenden Zustand des Krieges aller gegen alle gerettet zu werden.»

(5 Punkte)

b. Was soll mit dem Prinzip der Gewaltenteilung erreicht werden? Wie soll dieses Ziel erreicht werden? (4 Punkte und 1 Zusatzpunkt)

c. Weshalb fordert das Staatsrecht die Legitimation staatlicher Akte und begnügt sich nicht mit der Legalität staatlichen Handelns? Wie wird Legitimation erreicht? (3 Punkte)

2. Schweizerische Verfassungsentwicklung

a. Im Jahr 1874 wurde die Bundesverfassung von 1848 total revidiert. Wie kam es zur Totalrevision und welche Neuerungen wurden eingeführt? (4 Punkte)

b. Das Schweizerische Bundesarchiv enthält auf seiner Website einen Ordner mit dem Titel «Die älteste Demokratie der Welt?». Weshalb formuliert das Bundesarchiv diesen Titel als Frage? Wie beurteilen Sie dies aus verfassungshistorischer Sicht? Nennen Sie die wichtigsten verfassungsrechtlichen Etappen der Entwicklung der schweizerischen Demokratie. (3 Punkte)

3. Definitionen, Unterscheidungen, Verständnisfragen etc.

a. Inwiefern ist der bedingte Anspruch auf Benützung des öffentlichen Grundes für die Grundrechtsausübung bedingt? Belegen Sie Ihre Ausführungen mit einem Beispiel. (3 Punkte und 1 Zusatzpunkt)

b. In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 27. Mai 2008 war folgende Kurznachricht enthalten:

«Der Ständerat hat oppositionslos eine Motion aus dem Nationalrat mit geringfügigen Änderungen gutgeheissen. Der Vorstoss (...) verlangt eine Revision der Trasseepreise zur besseren Ausnützung der Bahnkapazitäten. Die Preise sollen nach Angebot und Nachfrage differenziert und die Slots höher gewichtet werden als das Gewicht der Züge.»

Welche Konsequenzen hat die Gutheissung einer Motion durch den Zweitrat? Wer wird zu was verpflichtet? (3 Punkte)

c. Am 29. Februar 2008 ist die eidgenössische Volksinitiative „für ein gesundes Klima“ eingereicht worden. Welche Punkte werden nun geprüft, bevor die Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird? Von wem? (3 Punkte)

4. Kantonale Gesetzesbestimmung zum Schutz vor Passivrauchen

Am 1. Juni 2008 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons X das Referendum gegen die neuen kantonalen Gesetzesbestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen abgelehnt. Der Erwahrungsbeschluss wurde am 11. Juni publiziert und die neuen Bestimmungen, die auf den 1. September 2008 in Kraft treten sollen, sehen ein absolutes Rauchverbot in offenen und geschlossenen öffentlichen Räumen vor.

Frau A, eine im Kanton X wohnhafte überzeugte Raucherin, sowie die in gemieteten Räumlichkeiten ein Restaurant betreibende B AG sind überzeugt, dass die neuen Regelungen verfassungswidrig sind. Sie wenden sich an Sie und möchten von Ihnen verschiedene Fragen gutachterlich geklärt haben.

a. Können Frau A und die B AG gegen die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene ein Rechtsmittel ergreifen? Würde die zuständige Instanz auf dieses eintreten? (11 Punkte)

b. Materiell machen Frau A und die B AG geltend, dass das Verbot des Rauchens in öffentlichen Räumen nicht mit den in der Bundesverfassung verankerten Grundrechten vereinbar sei. Welche Grundrechte könnten betroffen sein? Werden diese tangiert und wären die entsprechenden Eingriffe gerechtfertigt? (17 Punkte)

5. Beleuchtungsgebühr

Art. 25 des Strassenbaugesetzes des Kantons Y lautet:

- «1. Im Siedlungsgebiet sind alle öffentlichen Strassen, Unter-, Überführungen und Treppen nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse zu beleuchten.
2. Die Gemeinden können durch Reglement den Grundeigentümern Beiträge an die Strassenbeleuchtungskosten auferlegen.»

Die Gemeinde Z hat von dieser Möglichkeit der Kostenbeteiligung der Grundeigentümer Gebrauch gemacht und führt in Art. 2 des entsprechenden Gebührenreglementes aus:

- «1. Die Gemeinde Z erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der öffentlichen Beleuchtung auf ihrem Gebiete jährlich eine besondere Beleuchtungsgebühr von den Gebäuden mit Hofplätzen, Gärten und Anlagen.
2. Gebührenpflichtig ist alles in Ziff. 1 bezeichnete Grundeigentum, dessen gewöhnlicher oder Hauptzugang weniger als 50 m von einer Lampe der öffentlichen Beleuchtung entfernt ist.»

Herr D, Eigentümer eines Hauses, dessen Haupteingang 45 Meter von einer öffentlichen Lampe entfernt ist, erhebt gegen die ihm zugestellte Rechnung von 48.95 sFr. für die Beleuchtungsgebühr auf kantonaler Ebene erfolglos Beschwerde.

a. Herr D möchte den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid beim Bundesgericht anfechten. Welche Art der Normenkontrolle kann er geltend machen? (2 Punkte)

b. Herr D möchte sowohl eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes als eine Verletzung des Willkürverbotes rügen. Sind diese Grundrechte im vorliegenden Fall verletzt? (7 ½ Punkte)

6. EM-Fanzone

Im Dezember 2007 hat der Zürcher Stadtrat beschlossen, an allen zwanzig Spieltagen der Fussball-Europameisterschaft die Verkehrsachsen rund um das Seebecken für 13 bis 15 Stunden zu sperren und als Fanzonen zu nutzen. Der Stadtrat stützte sich bei seinem Entscheid auf Art. 3 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Art. 3 SVG lautet:

- «1. Die kantonale Strassenhoheit bleibt im Rahmen des Bundesrechts gewahrt.
2. Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde.
3. Der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet.
4. Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.
5. Massnahmen für die übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer richten sich, soweit sie nicht zur Regelung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs erforderlich sind, nach kantonalem Recht.
6. In besondern Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten.»

Gegen diesen Stadtratsbeschluss hat eine Gruppe von Gewerbetreibenden Beschwerde eingereicht. Sie machen geltend, die verfügte Sperrung genüge nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Wie schätzen Sie diese Frage ein? Begründen Sie Ihre Antworten. (6 Punkte)

